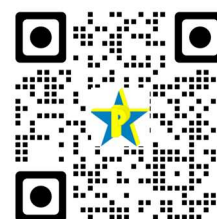


Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Schaum Star
Artikelnummer: 0020

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Glasreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Profi-Star Wartungsprodukte GmbH
Industriepark 7
D-56593 Horhausen – Deutschland
T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de

1.4 Notrufnummer

Einen Link zu den [Giftnotrufzentralen](#) und weitere Informationen finden Sie über unsere Internetseite www.profi-star.de.

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

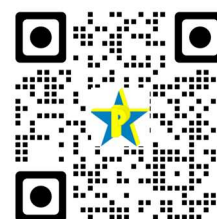
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.1I	akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:



GHS02 GHS07

Gefahrenhinweise:

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P304+P340

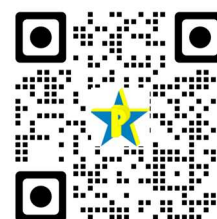
BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P410+P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

- Extrem entzündbar.
- Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

Symbole:



Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:

Natrium-N-lauroylsarkosinat 2-Butoxyethanol

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften:

siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile					
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Propan-2-ol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119457558- 25-xxxx	10 – < 20	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	 	GHS-HC
Natrium-N-lauroyl-sarkosinat	CAS-Nr. 137-16-6 EG-Nr. 205-281-5	< 1	Acute Tox. 2 / H330 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	 	--
2-Butoxyethanol	CAS-Nr. 111-76-2 EG-Nr. 203-905-0 Index-Nr. 603-014-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119475108-36-xxxx	< 1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC IOELV
Ammoniak	CAS-Nr. 1336-21-6 EG-Nr. 215-647-6 Index-Nr. 007-001-01-2	< 1	Skin Corr. 1B / H314 STOT SE 3 / H335 Aquatic Acute 1 / H400	  	B GHS-HC IOELV

Anm.

B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)
 HC:

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
2-Butoxyethanol	--	--	1.200 mg/kg	oral

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
			3 mg/l/4h	inhalativ: Dampf
Natrium-N-lauroylsarkosinat	Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 30 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 30 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 30 %	--	0,05 mg/l/4h	inhalativ: Staub/Nebel
Ammoniak	STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	M-Faktor (akut) = 1	--	--

Anm.

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

- Für Frischluft sorgen.
- Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

- Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

- Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
- Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

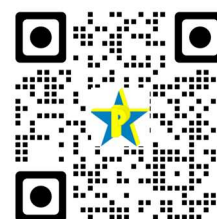
- Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star

**Hinweise für den Arzt**

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Reizt die Augen.
- Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)**Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Gefährliche VerbrennungsprodukteStickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Behälter mit Sprühwasser kühlen.
- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
- Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Personen in Sicherheit bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
- Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.
- Einatmen von Aerosol vermeiden.

Einsatzkräfte

- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

- Verschüttete Mengen aufnehmen.
- Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

- In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte (im Sicherheitsdatenblatt)

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Spezifische Hinweise/Angaben

- Keine.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

- Nicht mischen mit Säuren.
- Nicht mischen mit Oxidationsmittel

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

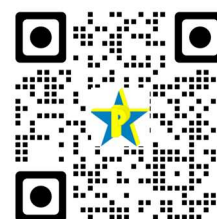
- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
- Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Einatmen von Aerosol vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Explosionsfähige Atmosphären

- Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden.
- Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

- Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
- Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

- Hitze

Beachtung von sonstigen Informationen

- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

- Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.
- Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

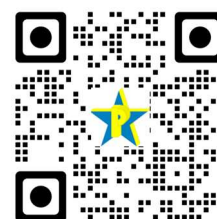
- Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



Geeignete Verpackung

- Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.
-

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hin- weis	Quelle
DE	2-Butoxyethanol	111-76-2	MAK	10	49	20	98	H, DE- MAK-1	DFG
DE	2-Butoxyethanol	111-76-2	AGW	10	49	20	98	H, Y	TRGS 900
DE	2-Propanol	67-63-0	MAK	200	500	400	1000	--	DFG
DE	Propan-2-ol	67-63-0	AGW	200	500	400	1000	Y	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1000	1800	4000	7200	--	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1000	2400	4000	9600	--	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	MAK	1000	2400	4000	9600	--	DFG
DE	Ammoniak	7664-41-7	AGW	20	14	40	28	--	TRGS 900
EU	2-Butoxyethanol	111-76-2	IOELV	20	98	50	246	Y	2000/3 9/EG

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hin- weis	Quelle
EU	Ammoniak, wasserfrei	7664-41-7	IOELV	20	14	50	36	H	2000/3 9/EG

Hinweis

- DE-MAK-1 MAK-Wert für die Summe der Luftkonzentrationen von 2-Butoxyethanol und 2-Butoxyethylacetat.
- H hautresorptiv
- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte							
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikat or	Wert	Material	Quelle
DE	2-Butoxyethanol	2-Butoxyessigsäure	hydr, crea	BAT	150 mg/l	Urin	DFG
DE	2-Butoxyethanol	2-Butoxyessigsäure	hydr, crea	BLV	150 mg/l	Urin	TRGS 903
DE	2-Propanol	Aceton	--	BAT	25 mg/l	Vollblut	DFG
DE	2-Propanol	Aceton	--	BAT	25 mg/l	Urin	DFG
DE	2-Propanol	Aceton	--	BLV	25 mg/l	Vollblut	TRGS 903
DE	2-Propanol	Aceton	--	BLV	25 mg/l	Urin	TRGS 903

Hinweis

- crea** Kreatinin
- hydr** Hydrolyse

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante DNEL von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Propan-2-ol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Propan-2-ol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
2-Butoxyethanol	111-76-2	DNEL	98 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	DNEL	70,53 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	DNEL	20 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte Relevante PNEC von Bestandteil

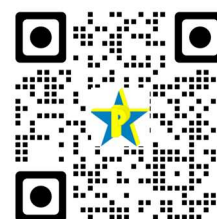
Relevante PNEC von Bestandteilen				
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	8,8 mg/l	Süßwasser
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	0,88 mg/l	Meerwasser
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	463 mg/l	Kläranlage (STP)
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	34,6 mg/kg	Süßwassersediment
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	3,46 mg/kg	Meeressediment
2-Butoxyethanol	111-76-2	PNEC	2,33 mg/kg	Boden
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	0,009 mg/l	Süßwasser
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	0,001 mg/l	Meerwasser
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	3 mg/l	Kläranlage (STP)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Relevante PNEC von Bestandteilen				
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	0,064 mg/kg	Süßwassersediment
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	0,006 mg/kg	Meeressediment
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	PNEC	0,008 mg/kg	Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Handschutz

Schutzhandschuhe		
Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

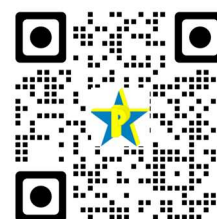
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

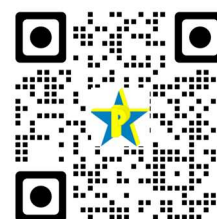
Aggregatzustand	flüssig, fest, gasförmig (Aerosol)
Farbe	farblos - gelb
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	82 °C (CAS 67-63-0)
Entzündbarkeit	entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	1,1 Vol.-% - 10,9 Vol.-%
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht anwendbar (Aerosol)
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht bestimmt
Viskosität	nicht relevant (Aerosol)
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck	<0,00001 hPa bei 25 °C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,953 kg/l bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Partikeleigenschaften	nicht relevant (Aerosol)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Treibmittelgehalt	12,39 %
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündungsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung,
- Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
 Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.
 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Akute Toxizität von Bestandteilen

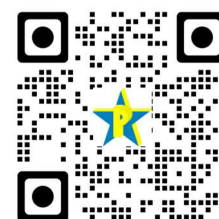
Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
2-Butoxyethanol	111-76-2	oral	1.200 mg/kg
2-Butoxyethanol	111-76-2	inhalativ: Dampf	3 mg/l/4h
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	inhalativ: Staub/Nebel	0,05 mg/l/4h

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Akute Toxizität von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tionsweg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Propan-2-ol	67-63-0	oral	LD50	5.840 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	ECHA
Propan-2-ol	67-63-0	dermal	LD50	13.100 mg/kg	Kanin- chen	OECD Guideline 402	ECHA
2- Butoxyethanol	111-76-2	dermal	LD0	>2.000 mg/kg	Meer- schwein- chen	OECD Guideline 402	ECHA
Natrium-N- lauroylsarko- sinat	137-16-6	oral	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	ECHA
Natrium-N- lauroylsarko- sinat	137-16-6	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>0,05 – < 0,5 mg/l/ 4h	Ratte	OECD Guideline 403	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

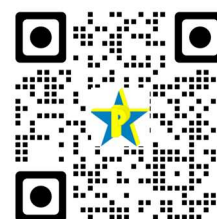
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

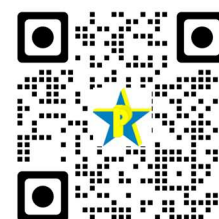
(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Expositionsdauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Propan-2-ol	67-63-0	LC50	96 h	9.640 mg/l	Amerikanische Elritze (Pime-phales promelas)	OECD Guideline 203	ECHA
Propan-2-ol	67-63-0	LC50	24 h	>10.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	LC50	96 h	1.474 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	ErC50	72 h	>1.000 mg/l	Alge (Raphidocelis subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	EC50	48 h	1.550 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	EbC50	72 h	623 mg/l	Alge (Raphidocelis subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	LC50	96 h	107 mg/l	Zebrafisch (Danio rerio)	OECD Guideline 203	ECHA
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	EC50	48 h	29,7 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	ErC50	72 h	79 mg/l	Alge	OECD Guideline 201	ECHA

(Chronische) aquatische Toxizität

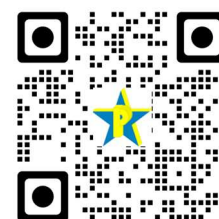
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

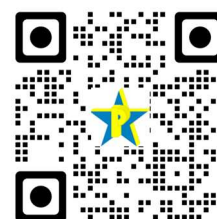
Stoffname	CAS-Nr.	End-punkt	Exposi- tionsd- auer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Propan-2-ol	67-63-0	NOELR	28 d	>1.000 mg/l	Fisch	Qsar	ECHA
Propan-2-ol	67-63-0	NOELR	21 d	>1.000 mg/l	Daphnia magna	Qsar	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	EC50	21 d	297 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 211	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	NOEC	72 h	62,5 mg/l	Alge (Raphidocelis subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	NOEC	21 d	100 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 211	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	Wachstum (EbCx) 10%	21 d	134 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 211	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	Wachstum (EbCx) 10%	72 h	308 mg/l	Alge (Raphidocelis subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA
2-Butoxyethanol	111-76-2	Wachstumsrate (ErCx) 10%	72 h	679 mg/l	Alge (Raphidocelis subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	LOEC	72 h	29 mg/l	Alge	OECD Guideline 201	ECHA
Natrium-N-lauroylsarkosinat	137-16-6	NOEC	72 h	9,2 mg/l	Alge	OECD Guideline 201	ECHA

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbau-rate	Zeit	Methode	Quelle
Propan-2-ol	67-63-0	Sauerstoff- verbrauch	53 %	5 d	EU method C.5	ECHA
2-Butoxyetha- nol	111-76-2	Kohlendioxid- bildung	90,4 %	28 d	OECD Guideline 301 B	ECHA
Natrium-N- lauroylsarkosinat	137-16-6	Kohlendioxid- bildung	82 %	28 d	ISO 14593	ECHA

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Propan-2-ol	67-63-0	--	0,05 (20 °C)
2-Butoxyethanol	111-76-2	--	0,81 (pH-Wert: 7, 25 °C)
Natrium-N- lauroylsarkosinat	137-16-6	--	0,37

12.4. Mobilität im Boden

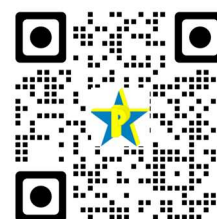
Es liegen keine Daten vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN1950
IMDG-Code	UN1950
ICAO-TI	UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG-Code	AEROSOLS
ICAO-TI	Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	2 (2.1)
IMDG-Code	2.1
ICAO-TI	2.1

14.4 Verpackungsgruppe

--

14.5 Umweltgefahren

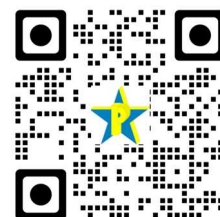
umweltgefährdend (ADN)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

--

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

--

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier	UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)
Klassifizierungscode	5F
Gefahrzettel	2.1



Sondervorschriften (SV)	190, 327, 344, 625
Freigestellte Mengen (EQ)	E0
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	D

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

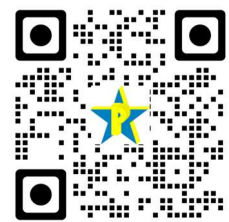
Anzahl der Kegel/blauen Lichter 1

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	--
Gefahrzettel	2.1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Sondervorschriften (SV)	63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Freigestellte Mengen (EQ)	E0
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-D, S-U
Staukategorie (stowage category)	--

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV)	A145, A167
Freigestellte Mengen (EQ)	E0
Begrenzte Mengen (LQ)	30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Isobutan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	--	R40
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	--	R40

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
2-Butoxyethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	--	R3
2-Butoxyethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	--	R75
Ammoniak	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	--	R3
Ammoniak	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	--	R75
Propan-2-ol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	--	R3
Propan-2-ol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	--	R40
Propan-2-ol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	--	R75

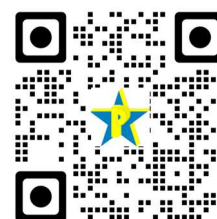
Legende:

R3

- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star

Legende:

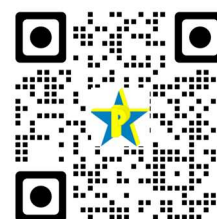
- Kinder unzugänglich aufzubewahren; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- b. flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- c. Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40**
- Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexplosionsmittel,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.
 - Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- R75**
- Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - „abzuspülende Mittel“,
 - „Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden“,
 - „Nicht in Augenmitteln verwenden“, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 - bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star

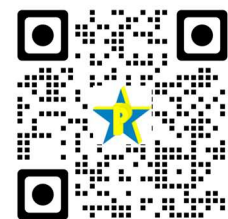


Legende:

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikropigmentierung und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
 - a. Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b. Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
 - a. die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b. eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c. das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - d. den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - e. den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - f. den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - g. Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star

Legende:

Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -

Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An-wendung in Betrieben der unteren undoberen Klasse	Anm.
P3a	entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1)	150500	46)

Hinweis

46) „entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
 Anmerkung: Mengenschwelle = Netto

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Gew.-%	Bestandteile
P≥5% - <15%	aliphatische Kohlenwasserstoffe
< 5 %	anionische Tenside
--	Duftstoffe (CITRAL)

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star



Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe	--	≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m³	3)

Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B

(Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)



Änderungsdatum: 14.05.2024
 Druckdatum: 14.05.2024
 Ersetzt Version vom: 23.11.2023
 Version: 3.0

Schaum Star

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.2	--	Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	--	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

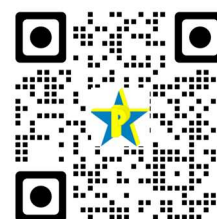
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



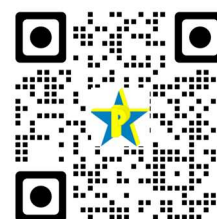
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EbC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %-igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %-igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

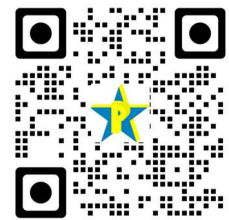
Wichtige Literatur und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 (REACH)

Änderungsdatum: 14.05.2024
Druckdatum: 14.05.2024
Ersetzt Version vom: 23.11.2023
Version: 3.0

Schaum Star



Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.profi-star.de.